

**Freie
Demokraten**

Landesverband
Brandenburg **FDP**

Finanz- und Beitragsordnung

der Freien Demokratischen Partei

Landesverband Brandenburg

Fassung vom 19. März 2016

Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Brandenburg ist vom Landesparteitag am 29. November 2003 als Neufassung verabschiedet worden. Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen wurden außer Kraft gesetzt. Die Finanz- und Beitragsordnung wurde zuletzt auf dem 26. Ord. Landesparteitag am 19. März 2016 geändert.

Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg
(Fassung vom 19. März 2016)

Inhaltsverzeichnis

<u>ABSCHNITT 1 - FINANZ- UND HAUSHALTSPLANUNG</u>	<u>3</u>
<u>ABSCHNITT 2 - FINANZMITTEL UND AUSGABEN</u>	<u>4</u>
<u>ABSCHNITT 3 - BEITRAGSORDNUNG</u>	<u>5</u>
<u>ABSCHNITT 4 - BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN</u>	<u>8</u>
<u>ABSCHNITT 5 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, RECHTSNATUR</u>	<u>9</u>

Abschnitt 1 - Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Zweck

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Landesverbandes Brandenburg regelt das Finanz- und Beitragswesen des Landesverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Unmittelbare Gliederungen des Landesverbandes sind die Kreisverbände.
- (3) Ortsverbände sind unmittelbare Gliederungen der Kreisverbände und mittelbar Gliederungen des Landesverbandes.

§ 2 Finanzplanung

- (1) Der Landesverband stellt für einen Zeitraum von vier Jahren Finanzpläne auf. Den Gliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Landesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens [fünf] Mitgliedern. Der Landesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.
- (4) Den Kreisverbänden wird eine entsprechende Einrichtung empfohlen.
- (5) Der Landesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Kreisschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender der Konferenz ist der Landesschatzmeister.

§ 3 Haushaltsplanung

- (1) Der Landesverband stellt vor Beginn eines Rechnungsjahres Haushaltspläne auf. Den Kreisverbänden und Ortsverbänden wird dies empfohlen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

Abschnitt 2 - Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die in § 24 Abs. 4 des Parteiengesetzes vorgesehenen Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den in § 24 Abs. 5 des Parteiengesetzes vorgesehenen Ausgabearten verwendet werden.

§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Aufnahmegebühren, Umlagen, Sonderbeiträge, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattung nach § 30 Abs. 2 und 3 der Bundessatzung sowie Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung vertraglicher Forderungen des Mitglieds.

§ 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder als Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und entsprechend dem Spenderwunsch innerparteilich als Zuschuss verteilt werden.

§ 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

Abschnitt 3 - Beitragsordnung

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt sich vorbehaltlich des Absatzes 2a nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und 5 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes.
- (2a) In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragsergebende Gliederungen abweichend von Absatz 2 für die Stufen A bis C der Einkommensstaffel nach § 8 Abs. 2 Satz 5 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C der Einkommensstaffel nach § 8 Abs. 2 Satz 5 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes, jedoch keine von dieser Einkommensstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.
- (3) Der Vorstand der Gliederung, die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied oder dem Mitgliedsbewerber den Mitgliedsbeitrag für Rentner, für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen, für in Ausbildung befindliche Mitglieder, für Wehr- oder Ersatzdienstleistende sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte abweichend von der Regelung des Absatzes 2 festzusetzen. Die Höhe der Beitragsabführung an den Bundesverband und den Landesverband bleibt davon unberührt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Absatz 3 jeweils nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Verlängerung der abweichenden Festsetzung um ein weiteres Jahr beschließen.

§ 9 Sonderbeiträge

- (1) Rats- und Kreistagsmitglieder, Parlamentsabgeordnete und Mandatsträger in sonstigen öffentlichen Körperschaften oder in gleichzuachtenden politischen Ämtern sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen zusätzlichen freiwilligen Mandatsträger-Sonderbeitrag entrichten.
- (2) Die Höhe des Mandatsträger-Sonderbeitrages und die Einzelheiten der Entrichtung sollen vom zuständigen Schatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger vereinbart werden.

§ 10 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus unter Angabe des Entrichtungszeitraumes möglichst bargeldlos durch Einziehungs- oder Dauerauftrag zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder sind vom Kreisschatzmeister in geeigneter Weise aufzufordern, die Art und Weise der Entrichtung zu beachten. Ist der Entrichtungszeitraum nicht angegeben, muss der Schatzmeister diesen durch Rückfrage feststellen.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ist nicht statthaft.

§ 11 Erhebung der Beiträge

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge der in ihm organisierten Mitglieder zu erheben und zu vereinnahmen (Beitragshoheit).
- (2) Der Kreisvorstand kann die Beitragshoheit auf einzelne Ortsverbände übertragen und jederzeit wieder aufheben.
- (3) Mit der Übertragung der Beitragshoheit geht die Zuständigkeit nach § 8 Abs. 3 an den Vorstand des Ortsverbandes, die Zuständigkeiten nach § 8 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 auf den Schatzmeister des Ortsverbandes über.
- (4) Die Kreisverbände haben bei vierteljährlicher Abrechnung je Mitglied und Monat 4,09 Euro an den Landesverband abzuführen.
- (5) Über die Abführung an die Bundespartei entscheidet der Bundesparteitag.

§ 12 Satzungsgemäße Zuschüsse

- (1) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die von einem Landesparteitag beschlossenen satzungsgemäßen Zuschüsse an den Landesverband abzuführen.
- (2) Die Vorstände der Ortsverbände mit Beitragshoheit sind verpflichtet, die von einem Kreisparteitag beschlossenen satzungsgemäßen Zuschüsse an den Kreisverband abzuführen. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden werden durch Beschluss des Kreisvorstandes festgelegt.
- (3) Ortsverbände ohne Beitragshoheit haben Anspruch auf entsprechende satzungsgemäße Zuschüsse. Die Höhe wird vom Kreisparteitag beschlossen. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden beschließt der Kreisvorstand.

§ 13 Umlagen

- (1) Der Kreisparteitag kann zur Abwendung finanzieller Notlagen und zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen beschließen, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Sonderumlagen zu erheben.
- (2) Zugewendete Umlagen sind Spenden der Mitglieder.

§ 14 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als drei Monate in Verzug sind, sind vom zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Liegt schuldhaft unterlassene Beitragszahlung vor, trägt der zuständige Schatzmeister dies dem Vorstand vor. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 15 Geld-, Sach- und Leistungsspenden

- (1) Der Landesverband und die Kreisverbände sind berechtigt, Geld-, Sach- und Leistungsspenden anzunehmen. Durch Beschluss des Kreisvorstandes können auch Ortsverbände Geld- und Sachspenden annehmen.
- (2) Spenden, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich an den zuständigen Schatzmeister weiterzugeben.
- (3) Geld-, Sach- und Leistungsspenden verbleiben der Gliederung, die die Spende angenommen hat.

§ 16 Aufwandsspenden

- (1) Für die Annahme von Aufwandsspenden von Amtsträgern oder beauftragten Mitgliedern durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben nach § 30 Abs. 2 und 3 der Bundessatzung sind der Landesverband und die Kreisverbände zuständig.
- (2) Der jeweils zuständige Vorstand ermächtigt den Schatzmeister der Gliederung, die Erstattungsanträge zu bearbeiten und über die beantragte Erstattung zu entscheiden. Er erteilt einem weiteren Vorstandsmitglied Vollmacht, über Anträge des Schatzmeisters zu entscheiden.
- (3) Anträge von Amtsträgern oder von beauftragten Mitgliedern werden jeweils dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung eingereicht. Anträge, die im Bereich eines Bezirks- oder Kreisverbandes eingereicht werden, werden von dem zuständigen

Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg

(Fassung vom 19. März 2016)

Schatzmeister geprüft und mit seinem Prüfvermerk an den Landesverband weitergereicht.

- (4) Nach Feststellung des Erstattungsbetrages durch den Landesverband werden die Vorgänge in der Buchhaltung des Verbandes gebucht, der die Anträge an den Landesverband eingereicht hat.
- (5) Wenn und soweit ein Antragsteller nicht auf die Erstattung verzichtet, zahlt die Gliederung den Erstattungsanspruch an den Antragsteller aus, für die dieser tätig war, bzw. von der der Antragsteller einen Auftrag erhalten hat.

Abschnitt 4 - Buchführung und Rechnungswesen

§ 17 Buchführung

- (1) Der Vorstand jeder Gliederung, die über Einnahmen und Ausgaben verfügt, ist verpflichtet, nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien Bücher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
- (2) Die Schatzmeister der Gliederungen mit Beitragshoheit sind verpflichtet, neben der Finanzbuchhaltung ein Beitragsbuch oder eine Beitragskartei zu führen.
- (3) Für Ortsverbände ohne Beitragshoheit kann der Kreisvorstand beschließen, dort anfallende Einnahmen und Ausgaben buchmäßig beim Kreisverband zu erfassen, wenn der Umfang eine eigene Buchführung nicht rechtfertigt.

§ 18 Rechenschaftslegung

- (1) Die Vorstände der Kreisverbände und der buchführungspflichtigen Ortsverbände sind verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien aufzustellen und termingerecht an den Landesverband einzureichen.
- (2) Die Schatzmeister buchführungspflichtiger Ortsverbände reichen ihre Rechenschaftsberichte beim Kreisschatzmeister ein. Der Kreisschatzmeister prüft die Rechenschaftsberichte der Ortsverbände und fasst sie mit dem Bericht des Kreisverbandes zum Gesamtbericht des Kreisverbandes zusammen.
- (3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Zahlungen an Ortsverbände, die ihrer Rechenschaftspflicht nicht termingerecht nachkommen, bis zur Vorlage des Berichtes zu sperren.
- (4) Kommt der Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach oder kann der Bericht aus anderen Gründen nicht aufgestellt werden, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, diesen durch einen Beauftragten erstellen zu lassen.

§ 19 Quittungen

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an die Partei.
- (2) Steuerwirksame Quittungen werden nach zentraler Erfassung der Zuwendungen ausschließlich von der Bundespartei ausgestellt.
- (3) Die Schatzmeister der buchführungspflichtigen Gliederungen müssen dafür Sorge tragen, dass über jede Spende nach § 15 eine Empfangsbestätigung ausgestellt wird.
- (4) Die Summen der nach den Empfangsbestätigungen erhaltenen Spenden, die Buchungen und die Ausweisungen im Rechenschaftsbericht müssen übereinstimmen.
- (5) Unmittelbare Mitgliedsbeiträge und Mandatsträger-Sonderbeiträge werden nach dem tatsächlichen Zufluss im Rechnungsjahr listenmäßig erfasst. Ortsverbände mit Beitragshoheit reichen ihre Listen rechtzeitig vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreisschatzmeister ein, der sie mit den Listen des Kreisverbandes unverzüglich an die zentrale Erfassungsstelle der Bundespartei schickt. Die Summen der aufgelisteten Beiträge müssen mit den Buchungen und den Ausweisungen der Beitragseinnahmen in den Rechenschaftsberichten übereinstimmen.

§ 20 Prüfwesen

- (1) Die Kreisverbände und die buchführungspflichtigen Ortsverbände sind verpflichtet, Rechnungsprüfer zu wählen und durch diese die Bücher jährlich verbandsintern vor den Parteitag zu prüfen zu lassen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf den Parteitagen zu verlesen ist.
- (2) Die Bundespartei und der Landesverband haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch beauftragte Revisoren die Bücher und das Rechnungswesen aller Gliederungen zu prüfen.
- (3) Im Rahmen der Verantwortung des Kreisvorstandes hat der Kreisschatzmeister das gleiche Recht gegenüber den Ortsverbänden.

Abschnitt 5 - Allgemeine Bestimmungen, Rechtsnatur

§ 21 Recht der Schatzmeister

- (1) Die Schatzmeister sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen.
- (2) Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 22 Rechte des Landesschatzmeisters

Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens des Landesverbandes verbindliche Anweisungen zu erlassen und Richtlinien herauszugeben.

§ 23 Schadenersatz

Erfüllt eine Gliederung die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so hat sie den der Bundespartei, dem Landesverband und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden seiner Organe. § 9 der Landessatzung bleibt unberührt.

§ 24 Rechtsnatur

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes. Sie ist unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Gliederungen des Landesverbandes.
- (2) Die Gliederungen können sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen geben. Diese müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes übereinstimmen und können auf sie verweisen.
- (3) Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei geht der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes vor.
- (4) Die Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbandes gehen den Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen des Landesverbandes vor.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 17. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanz- und Beitragsordnung, beschlossen vom Landesparteitag am 29. November 2003, außer Kraft.

Historie:

Beschlossen vom Landesparteitag am 29. November 2003

geändert durch:

1. Beschluss des Landesparteitages vom 28. Februar 2004
2. Beschluss des Landesparteitages vom 08. April 2006
3. Beschluss des Landesparteitages vom 19. März 2016